

Informationsfreiheit für Bayern

Bündnis für mehr Transparenz

ifg-bayern@mehr-demokratie.de
www.informationsfreiheit.org

Diese Initiative wird u.a. getragen von:

Mehr Demokratie e.V.
Transparency International (TI) Deutschland e.V.
Humanistische Union e.V.
LV Bayern
Arbeitsgemeinschaft selbstständige Unternehmer
Bayerischer Journalistenverband (BJV)
Bund Naturschutz in Bayern
Bündnis 90 / Die Grünen Bayern
Deutsche Journalistinnen- und Journalistenunion (DJU) in Bayern
FDP Bayern
Förderkreis IT- und Medienwirtschaft e.V.
Netzwerk Recherche e.V.
Ökologisch-Demokratische Partei (ödp) Bayern
Omnibus gGmbH

Newsletter des Bündnisses für Informationsfreiheit in Bayern 3/2006

Sonderausgabe: Umweltinformationsgesetz

Trotz der Sommerpause im Bayrischen Landtag geht die Arbeit des Bündnisses für Informationsfreiheit weiter! Wie vom Bündnis gefordert, hat die bayrische Staatsregierung einen Entwurf für ein Umweltinformationsgesetz in den Landtag eingebracht! Dieser erfreuliche Schritt hin zu mehr Transparenz erfolgte unter der zwingenden Vorgabe der EU-Richtlinie 2003/4/EG.

Deshalb möchten wir Sie vor der abschließenden Beratung des BayUIG über folgendes informieren:

- Was sind Umweltinformationen?
- Wie ist der rechtliche Stand in Deutschland?
- Wie können Anträge gestellt werden?
- Wie steht das Bündnis zu dem Gesetzentwurf?

Viel Erfolg bei der Arbeit für die Informationsfreiheit in Bayern wünschen
Roman Huber und Matthias Gerstner

Kontakt über:
Mehr Demokratie e.V.
Jägerwirtstr. 3
81373 München
tel.: 089-8211774
fax: 089-8211176

1. Was sind Umweltinformationen?

Nach Definition der EU-Richtlinie 2003/4/EG umfassen "Umweltinformationen" sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form in den Bereichen:

- **Zustand von Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen.
- **Auswirkung von Faktoren** (z.B. Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall) auf den Zustand der Umwelt.
- **Maßnahmen die sich auf genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken** oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Bestandteile.
- **Berichte** über die Umsetzung des Umweltrechts.
- **Wirtschaftliche Analysen und Annahmen** der Maßnahmen, die sich auf genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken.
- **Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit** gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand oder den genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Konkrete Beispiele für Umweltinformationen sind:

- Informationen über die Auswirkungen von Umweltchemikalien auf das Hormonsystem. Sie können sich hier z.B. darüber informieren, inwieweit der Einsatz von antibakteriellen Reinigungsmitteln sinnvoll ist, welche Stoffe in diesen Reinigungsmitteln enthalten sind und welche Auswirkungen diese Mittel auf die Umwelt haben.
- Informationen über die Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf Materialien (z.B. auf Bausubstanzen).
- Informationen darüber, ob und welche Emissionen bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen (z.B. Tanklager) zu erwarten sind.

Mehr dazu finden sie z. B. unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/umweltinformationsgesetz.htm>

2. Welcher rechtliche Rahmen existiert bereits?

Richtlinie 2003/4/EG

Die bereits seit 1992 existierende Richtlinie 90/313/EWG wurde im Jahre 2003 durch die neue Richtlinie 2003/4/EG ersetzt. Diese Rechtsvorschrift ist bindend und direkt anwendbar, soweit kein anderes nationales Recht andere Regelungen vorsieht.

Die wichtigsten Punkte der Richtlinie sind:

- Die Forderung auf **Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu behördlichen Umweltinformationen.**
- Die **Ausdehnung des Behördenbegriffs.** Der Kreis der Informationspflichtigen bezieht **auch Personen des privaten Rechts** ein, soweit sie unter der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung stehen und im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.
- Der Anspruch auf Informationen **ohne den Nachweis auf ein persönliches Interesse.**
- Die **eng ausgelegten Ablehnungsgründe.**
- Die Forderung nach einer **aktiven Information der Öffentlichkeit.**
- Zudem dürfen die **Fristen für die Beantwortung von Anfragen einen Monat nicht überschreiten.**

Das Umweltinformationsgesetz in Deutschland

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG war ein neues Umweltinformationsgesetz auf Bundesebene von Nöten, das am 14. Februar 2005 in Kraft trat.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte nahezu wörtlich. Allerdings gilt das UIG, aufgrund mehrerer Bundesverwaltungsgerichtsurteile, nun nur noch für informationspflichtige Stellen des Bundes und unmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts des Bundes.

Das hat zur Folge, dass die Bundesländer selber zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtet sind und, falls dies nicht geschieht, die EU-Richtlinie direkt anwendbar ist.

Die Umweltinformationsrechte in den Bundesländern

Bisher können sich nur die Bürger in Sachsen auf ein Gesetz, das den Zugang zu Umweltinformationen regelt, berufen.

Weitere Gesetzentwürfe sind in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen in Beratung.

In einigen Bundesländern mit einem allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz, wie Nordrhein-Westfalen sind bereits entsprechende Auskunftsansprüche sowie frei zugängliche Informationen vorhanden. Mehr dazu unter: www.uvo.nrw.de

Detaillierte und aktuelle Informationen finden Sie auch stets unter www.informationsfreiheit.org in der Rubrik „Rechtliche Lage“.

3. Wie kann man Anträge auf Umweltinformationen derzeit stellen?

In Bayern gilt derzeit Dank eines Umsetzungsdefizit die EU-Richtlinie 2003/4/EG direkt. Ein Antrag an ein bayrisches Staatsministerium kann beispielsweise so aussehen:

Erika Mustermann
Musterstraße 3
80000 München

An das
Bayrische Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

80525 München

München, den 14.9.2006

Antrag auf Erteilung einer Umweltinformation zu den Auswirkungen von Luftverunreinigungen am Georg-Brauchle-Ring nach der EU-Richtlinie 2003/4/EG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Auskunft zu Umweltinformationen. Mein Interesse gilt den Messwerten für Luftverunreinigungen am Georg-Brauchle-Ring und den daraus resultierenden Gesundheitsrisiken für Anwohner.

Über eine baldige Antwort würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Mustermann

An die Behörden des Bundes können ebenfalls Anträge gestellt werden. Es ist lediglich darauf zu achten, dass die EU-Richtlinie als Rechtsquelle durch das Umweltinformationsgesetz des Bundes ersetzt wird und der Antrag den Wirkungsbereich des Bundes betrifft.

4. Die Stellungnahme des Bündnisses für Informationsfreiheit in Bayern

In Bayern erarbeitete die Staatsregierung auf Grund der zwingenden Vorgabe der EU einen Entwurf für ein Umweltinformationsgesetz. Dieser Gesetzentwurf (DS 15/5627) ist in weiten Teilen wörtlich von der EU-Richtlinie umgesetzt. In die Parlamentsberatung ist der Entwurf noch nicht eingebracht. Über sämtliche Neuerungen werden wir Sie weiterhin auf www.informationsfreiheit.org informieren.

Das Bündnis bewertet den Gesetzentwurf insgesamt inhaltlich positiv. Mit der Begründung des Gesetzentwurfes schließt die Staatsregierung allerdings ein Eigentor. Denn darin entkräftet sie selbst all die Argumente, die sie seit Jahren gegen ein allgemeines Informationsfreiheitsrecht vorbringt.

Weiterführende Literatur:

Gassner, Prof. Dr. Ulrich M.; Kommentar zum „Umweltinformationsgesetz (UIG)“; 2006

Scheidler, A.; „Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformation - zur Neufassung des Umweltinformationsgesetzes - Umwelt- und Planungsrecht 26“ S. 13-17; 2006

Scholles, Dr. Frank; „Informationssysteme in der Raum und Umweltplanung“ – Vorlesungsskript am Institut für Umweltplanung der Universität Hannover; 2006
<http://www.laum.uni-hannover.de/ilr/lehre/lsv/lsv2.htm>